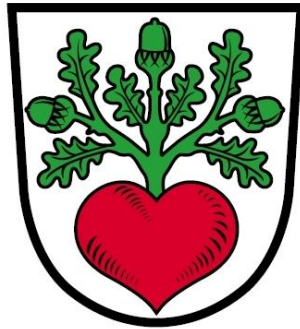


Geschäftsordnung des Gemeindevorstands der Gemeinde Egelsbach



Inhalt:

- § 1 Zusammensetzung des Gemeindevorstands, Geschäftsführung und –Verteilung
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Einberufung, Beschlussfassung
- § 4 Vorlagen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Widerstreit der Interessen
- § 8 Niederschrift
- § 9 Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Einheitliche Verwaltungsführung
- § 11 Stellung des Gemeindevorstands in den Sitzungen der Gemeindevertretung
und Ihrer Ausschüsse
- § 12 Kommissionen
- § 13 Mitwirkung des Kinder – und Jugendbeirates
- § 14 Mitwirkung der Seniorenvertretung
- § 15 Geschäftsstelle
- § 16 Inkrafttreten

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 24. Mai 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben,

die nach Änderungsbeschluss vom 12.03.2019 wie folgt lautet:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeindevorstands, Geschäftsführung und -Verteilung

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der/ dem Bürgermeister/in, dem/der ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten und den ehrenamtlichen Beigeordneten, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Gemeinde Egelsbach festgelegt ist.
- (2) Der/ Die Bürgermeister/in führt den Vorsitz im Gemeindevorstand. Der/ Die ehrenamtliche Erste Beigeordnete vertritt den/die Bürgermeister/in, wenn diese/r verhindert ist. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der/die Erste Beigeordnete verhindert ist. Der/Die Bürgermeister/in bestimmt durch Beschluss die Reihenfolge, in der die übrigen Beigeordneten die Vertretung wahrnehmen.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in kann die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Gemeindevorstands nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO bestimmen. Jede Änderung ist in einer Organisationsverfügung festzuhalten.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Die Beigeordneten haben während der Dauer ihres Mandats- jeweils bis zum 01. Juli eines jeden Jahres- die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26a HGO).
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstands haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem/der Bürgermeister/in anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Gemeindevorstands finden in der Regel dienstags, in zweiwöchentlichem Rhythmus, von 08:30 Uhr statt. Die Sitzungen enden grundsätzlich um 12:00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand in der jeweiligen Sitzung.
- (2) In außerordentlichen Fällen kann von dem/der Bürgermeister/in eine Sondersitzung des Gemeindevorstands einberufen werden. Der/Die Vorsitzende muss den Gemeindevorstand unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter der Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die

Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Gemeindevorstands gehören; die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (3) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitglieder des Gemeindevorstands schriftlich unter Angabe der Gegenstände zur Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstage müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 2 kann er/sie die Ladungsfrist verkürzen. Auf die Abkürzung der Einladungsfrist muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden (§§ 69 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 HGO).
- (4) Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für den Gemeindevorstand oder die Gemeinde entsandt werden. Bei Verhinderung oder Verspätung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden oder dem Haupt- und Personalamt anzuzeigen. Will ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen, hat es dies dem/der Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe bis spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzuzeigen.
- (5) Die zuständigen Amtsleitungen der Gemeindeverwaltung nehmen an den Sitzungen des Gemeindevorstands teil. Der/Die Vorsitzende kann weitere Bedienstete der Gemeindeverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint oder vom Gemeindevorstand gewünscht wird. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Für Tagesordnungspunkte, die mit „N“ gekennzeichnet sind, haben alle Amtsleiter/innen und weitere Dritte mit Ausnahme des Schriftführers/ der Schriftführerin, des Leiters/ der Leiterin des Haupt- und Personalamts und der Gleichstellungsbeauftragten den Sitzungssaal zu verlassen.
- (7) Auf Beschluss des Gemeindevorstands oder nach Festlegung des/der Vorsitzenden können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag eines Mitglieds des Gemeindevorstands können Dritte durch Mehrheitsbeschluss von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.
- (9) Der Gemeindevorstand berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4 Vorlagen

- (1) Die Vorlagen werden dem Gemeindevorstand von dem/der Vorsitzenden in Form von Drucksachen vorgelegt. Sie müssen einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten.

- (2) Werden mehrere Ämter von einer Vorlage berührt, so ist vor Einreichung der Vorlage an den/die Vorsitzenden eine Übereinstimmung zwischen den Amtsleitungen herbeizuführen.
- (3) Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen müssen in jedem Fall einen Hinweis darüber enthalten, unter welcher Kostenstelle Mittel für die Maßnahme zur Verfügung stehen.
- (4) Vorlagen sind dem Hauptamt bis Mittwochs vor der Sitzung, spätestens 12:00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (5) Vorlagen, die Mängel aufweisen, werden an das Fachamt zurückgereicht.
- (6) Vorlagen können jederzeit zurückgenommen werden.
- (7) Ausnahmsweise kann in einfachen Eilfällen ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gemeindevorstands widerspricht (§ 67 HGO).
- (8) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind (Tischvorlagen), kann der Gemeindevorstand nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen.
- (9) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat jedes Mitglied des Gemeindevorstands das Recht, Anträge zu stellen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnungspunkte mit der Kennzeichnung „N“, enthalten Vorlagen, bei denen insbesondere Personalangelegenheiten, Informationen und Berichte behandelt werden. Diese Tagesordnungspunkte können, wenn keine Erörterungen gewünscht oder erforderlich sind „en Block“ abgestimmt werden.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Der/Die Bürgermeister/in eröffnet und leitet die Sitzung. Die Vertretung regelt § 1 Abs. 2.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands gelten die Vorschriften des § 68 Abs. 1 HGO, für die Beschlussfassung die Vorschriften des § 68 Abs. 2 HGO, soweit diese Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung zulässt.

- (3)Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt der/die Bürgermeister/in in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden.
- (4)Abgestimmt wird nach ausreichender Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Eine Begrenzung der Redezeit ist durch Beschluss zulässig. Den Zeitpunkt der Abstimmung schlägt der/die Bürgermeister/in vor. Abgestimmt wird in Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.
- (5)Der/Die Bürgermeister/in stellt die Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen und Stimmenthaltungen fest, indem er/sie das Abstimmungsergebnis verkündet. Für den Fall von Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Bürgermeisters/in den Ausschlag. Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, ist die Abstimmung zu wiederholen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands kann die Aufnahme seines Votums in die Niederschrift verlangen.
- (6)Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Gemeindevorstands findet namentliche Abstimmung statt. Der/Die Schriftführer/in hält die Entscheidung eines jeden Mitglieds fest.
- (7)Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands eine geheime Abstimmung verlangt. Für die vom Gemeindevorstand vorzunehmenden Wahlen gilt § 55 HGO sinngemäß.
- (8)Die Beschlüsse des Gemeindevorstands sind für alle Mitglieder des Gemeindevorstands bindend.
- (9)Der Schluss der Sitzung wird vom/von der Bürgermeister/in festgestellt.

§ 7 Widerstreit der Interessen

- (1)Muss ein Mitglied des Gemeindevorstands annehmen, wegen Widerstreites der Interessen gem. § 25 HGO in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2)Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet der Gemeindevorstand, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Niederschrift

- (1)Die gemäß §§ 69 Abs. 2, 61 HGO zu fertigende Niederschrift ist inhaltlich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Sie muss enthalten: Tag, Ort, Beginn und Ende, Vorsitz der Sitzung, Anwesenheitsliste, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen, Stimmabgabe eines einzelnen Mitglied des Gemeindevorstands.

- (2)Die Niederschrift ist vom/von der Bürgermeister/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist der/die Schriftführer/in alleine verantwortlich. Zu Schriftführern/innen können Beigeordnete oder Bedienstete gewählt werden. Ist der/die Bürgermeister/in verhindert, tritt an seine/ihre Stelle seine/ihre Vertretung. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3)Die Abschriften der Niederschrift werden den Mitgliedern des Gemeindevorstands mit der Übermittlung der Tagesordnung der folgenden Sitzung übersandt.
- (4)Weitere Ergebnisniederschriften können dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dessen/deren Vertretern/Vertreterinnen sowie der/den Fraktionsvorsitzenden übermittelt werden. Diese sind gesondert vom Haupt- und Personalamt anzufertigen. Die Ergebnisniederschriften enthalten lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, nicht jedoch das Abstimmungsverhältnis. Weiterhin enthalten sie keine Angaben zu Beschlüssen, die unter die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen (z.B. Personalangelegenheiten). Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.
- (5)Die Gemeindevorstandssitzungen werden nicht aufgezeichnet.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- (1)Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 24 HGO). Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Mitteilungen über die Ausführungen der Mitglieder des Gemeindevorstands, über Einzelheiten der Abstimmung und über den Inhalt der Niederschrift sind unzulässig.
- (2)Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht nur gegenüber Privatpersonen, sondern auch gegenüber den dienstlich nicht beteiligten Beamten/Beamtinnen und Angestellten, Presse, Rundfunk und Fernsehen. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Gemeindevorstand.
- (3)Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit werden nach den gesetzlichen Vorschriften geahndet.
- (4)Mitglieder des Gemeindevorstands dürfen über Angelegenheiten, für die Amtsverschwiegenheit allgemein besteht, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtliche Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 10 Einheitliche Verwaltungsführung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevorstands haben auf eine einheitliche Verwaltungsführung hinzuwirken und sich gegenseitig zu unterstützen. Sie haben den/die Bürgermeister/in ständig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges der Gesamtverwaltung und den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in hat die Mitgliedern des Gemeindevorstandes regelmäßig über Angelegenheiten zu unterrichten, die für den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung sind.“

§ 11 Stellung des Gemeindevorstands in den Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) In der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen darf nur die durch Beschluss zustande gekommene Auffassung des Gemeindevorstands vertreten werden. Der/Die Bürgermeister/in kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstands abweichende Meinung vertreten. Dies muss aus seinen/ihren Ausführungen deutlich ersichtlich werden. Einzelne Mitglieder des Gemeindevorstands sind nicht berechtigt, in der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen von sich aus Anträge zu stellen. Sie dürfen auch keine Vorschläge machen, die einem Beschluss des Gemeindevorstands widersprechen. § 97 Abs. 1 HGO bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Vertretung des Gemeindevorstands gegenüber der Gemeindevertretung ist Aufgabe des/der Bürgermeisters/in, der/die andere Mitglieder des Gemeindevorstands hiermit beauftragen kann.
- (3) Die Vorlagen des Gemeindevorstands werden in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in der Regel vom/von der Bürgermeister/in vertreten. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit erforderlich, können die Amtsleitungen beauftragt werden, einzelne Punkte zu erläutern.
- (5) Für unvorhergesehene Fälle sind die anwesenden Beigeordneten zur Vertretung der Vorlagen des Gemeindevorstands und zur Erteilung notwendig werdender Auskünfte befugt. Sie haben dabei die ihnen bekannte Auffassung des Gemeindevorstands in der betreffenden Angelegenheit zu beachten. Handelt es sich um eine Angelegenheit, mit der sich der Gemeindevorstand noch nicht befasst hat oder in der die Willensbildung des Gemeindevorstands noch nicht abgeschlossen ist, so ist die mutmaßliche Meinung des Gemeindevorstands vorzutragen und hierauf hinzuweisen. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass nicht durch einseitige Stellungnahme der Beschlussfassung des Gemeindevorstands vorgegriffen wird.

§ 12 Kommissionen

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Bildung der Kommissionen gemäß § 72 HGO und legt ihren Aufgabenbereich und ihre Funktionen fest. Sie führen einen ihre Aufgabe kennzeichnenden Zusatz. Der Gemeindevorstand ist befugt, den Kommissionen Weisungen zu erteilen und ihre Beschlüsse zu ändern oder aufzuheben. Er entscheidet über ihre Auflösung.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit durch Gesetze die Bildung von Kommissionen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an sie zwingend vorgeschrieben ist.
- (3) Der Gemeindevorstand bestimmt, wie viele und welche Mitglieder aus seiner Mitte in die Kommissionen zu entsenden sind. Er legt auch die Zahl der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner fest, die den Kommissionen angehören sollen.
- (4) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der/die Bürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands.
- (5) Für das Verfahren und den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.
- (6) Der Gemeindevorstand kann unbeschadet der HGO aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben und zur Klärung von Sonderfragen Arbeitsgruppen bilden. Sie führen ebenfalls einen ihre Aufgabe kennzeichnenden Zusatz. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Mitwirkung des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Gemeindevorstand soll den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, hören.
- (2) Der Gemeindevorstand kann beschließen, den Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.

§14 Mitwirkung der Seniorenvertretung

- (3) Der Gemeindevorstand soll die Seniorenvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Senioren/Seniorinnen berühren, hören.
- (4) Der Gemeindevorstand kann beschließen, die Seniorenvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Senioren/Seniorinnen berührt, mündlich zu hören.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gemeindevorstands ist das Haupt- und Personalamt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Andere Regelungen für den Gemeindevorstand werden aufgehoben.

Egelsbach, 12.03.2019

W i l b r a n d
Bürgermeister